

WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 29.05.2021)

Nachdem im Landkreis Regen der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde, gelten ab 29.05.2021 folgende Regelungen:

1. Kontaktbeschränkung:

- Aufenthalt im öffentlichen und im privaten Raum nur mit Personen des eigenen Hausstands sowie den Angehörigen eines weiteren Hausstands, soweit Gesamtzahl von 5 Personen nicht überschritten wird
- die zu den Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben

2. Nächtliche Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre gilt seit 21.05.2021, 0.00 Uhr nicht mehr.

3. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe:

3.1 Inzidenzunabhängige Öffnungen

- Öffnung von Ladengeschäften zulässig (ohne Testnachweis und ohne Terminbuchung)
- Öffnung von Ladengeschäften für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe zulässig

- Für die geöffneten Ladengeschäfte gilt folgende Begrenzung der Kundenzahl:
 - o 1 Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche
 - o 1 Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil d. Verkaufsfläche

3.2 Körpernahe Dienstleistungen:

- Friseurdienstleistungen und Fußpflege zulässig, wenn:
 - o Vorherige Terminreservierung erfolgt
 - o Kontaktdaten der Kunden erhoben werden
 - o Kein Testergebnis notwendig
 - o Für das Personal entfällt FFP2-Maskenpflicht, stattdessen medizinische Gesichtsmaske verpflichtend.
- Alle übrigen körpernahen Dienstleistungen (Kosmetikbetriebe, Nagelstudios etc.)

4. Gastronomie

- Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken erlaubt; Verzehr vor Ort untersagt
- Maskenpflicht für Personal; FFP-2-Maskenpflicht für Kunden
- Öffnung der Außengastronomie:
 - Kontaktdatenerhebung
 - Pro Tisch nur Personen im Rahmen der Kontaktbeschränkung zulässig
 - Rahmenkonzept Gastronomie ist zu beachten

5. Sport

- Unter freiem Himmel:
 - Kontaktfreier Sport insg. zulässig; Gruppen max. 25 Personen
 - Kontaktsport: gemeinsame Sportausübung in Gruppen von max. 25 Personen
 - bis zu 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen
- im Innenbereich:
 - Kontaktfreier Sport: Mindestabstandsgebot, gemeinsame Sportausübung in Gruppen von max. 10 Personen
 - Öffnung von Fitnessstudios mit vorheriger Terminbuchung
- Rahmenkonzept Sport ist zu beachten

6. Schulen

- Für die Schulen gilt (soweit keine Ferien):
Grundschulen: Präsenzunterricht ohne Abstand
Alle anderen Schulen: Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht
- Teilnahme an Unterricht, Notbetreuung, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in
 - über ein negatives Testergebnis (PCR-Test oder POC-Antigentest) verfügt und die Testung max. 48 Stunden vor Beginn des Schultags vorgenommen wurde oder
 - alle 48 Stunden in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen hat

7. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. geöffnet

8. Außerschulische Bildung, Hundeschulen, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform als Einzelunterricht zulässig.

9. Kulturstätten und -veranstaltungen

- Öffnung von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, sowie botanische und zoologische Gärten unter folgenden Voraussetzungen:
 - Max. Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird
 - FFP2-Maskenpflicht für Besucher
 - Schutz- und Hygienekonzept des Betreibers
- Öffnung von Theatern, Konzert-, Opernhäusern sowie Kinos:
 - FFP2-Maskenpflicht für Besucher
 - Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern
- Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel:
 - mit festen Sitzplätzen
 - bis zu 250 Besucher
 - Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen unter freiem Himmel

10. Beherbergung

- Beherbergung zu touristischen Zwecken:
 - Testnachweis bei Anreise (vor max. 24 Stunden vorgenommen) sowie alle weiteren 48 Stunden erforderlich
 - Gastronomische Angebote für Übernachtungsgäste auch im Innenbereich
 - Kur-, Therapie- und Wellnessangebote ggü. Übernachtungsgästen zulässig
 - Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept Beherbergung

11. Touristische Angebote

- Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre
- Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie Öffnung von medizinischen Thermen

12. Proben von Laien- und Amateurensembles

- Max. 10 Personen Innenbereich; max. 20 Personen unter freiem Himmel
- Testnachweis erforderlich
- Regelungen gem. Rahmenkonzept für Proben von Laienensembles

13. Freibäder

- Vorherige Terminbuchung
- Weitere Regelungen gem. Rahmenkonzept für Bäder